

**Antrag der Redaktionskommission**

vom 25.09.2015

<p><b>Verordnung über freiwillige Leistungen bei Unfall im Dienst oder asbestbedingter Berufskrankheit (VFL)</b></p> <p><i>Der Gemeinderat,</i> nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 25. März 2015 <i>beschliesst:</i></p>	001	<p><b>Verordnung über freiwillige Leistungen bei Unfall im Dienst oder asbestbedingter Berufskrankheit (VFL)</b></p> <p><i>Der Gemeinderat,</i> <b>gestützt auf Art. 41 lit. I GO<sup>1</sup> und</b> nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 25. März 2015<sup>2</sup>, <i>beschliesst:</i></p>
	002	
<p><b>Art. 1 Zweck</b></p>	003	<p><b><u>Zweck</u>      <u>Art. 1</u></b></p>
<p>Diese Verordnung bezweckt, Angestellten, die im Dienst verunfallen oder aufgrund einer Asbestexposition an einer Berufskrankheit erkrankt sind, Direktschäden und immaterielle Unbill durch freiwillige Leistungen zu vergüten. Beim Tod können nahen Angehörigen Leistungen zugesprochen werden.</p>	004	<p>Diese Verordnung bezweckt, Angestellten, die im Dienst <b>verunfallt</b> oder aufgrund einer Asbestexposition an einer Berufskrankheit erkrankt sind, Direktschäden und immaterielle Unbill durch freiwillige Leistungen zu vergüten. Beim Tod können nahen Angehörigen Leistungen zugesprochen werden.</p>
	005	

<sup>1</sup> AS 101.100.

<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. 271 vom 25. März 2015.

<p><b>Art. 2 Leistungen an Angehörige</b></p>	<p>006</p>	<p><b><u>Leistun-</u> <u>Art. 2</u> <u>gen an</u> <u>Angehöri-</u> <u>ge</u></b></p>
<p><sup>1</sup> Verunfallene Angestellte im Dienst tödlich, kann der Stadtrat zur Abgeltung besonderer Härten höchstens folgende freiwillige Leistungen zusprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. hinterbliebenen Ehegattinnen oder Ehegatten oder mit Angestellten in dauerhaften eheähnlichen Verhältnissen lebenden Partnerinnen oder Partnern Fr. 138 000.–;</li> <li>b. jedem Kind von Angestellten, das das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt oder das Anspruch auf eine Waisenspension der Pensionskasse hat, Fr. 34 500.–;</li> <li>c. den Eltern, sofern Angestellte zum Zeitpunkt des Todes minderjährig waren und keine Personen gemäss lit. a oder b hinterlassen, Fr. 138 000.–; im Falle der Volljährigkeit unter sonst gleichen Voraussetzungen Fr. 34 500.–.</li> </ul>	<p>007</p>	<p><sup>1</sup> <b><u>Sind</u></b> Angestellte im Dienst tödlich <b><u>verunfallt</u></b>, kann der Stadtrat zur Abgeltung besonderer Härten höchstens folgende freiwillige Leistungen zusprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. hinterbliebenen Ehegattinnen oder Ehegatten oder mit Angestellten in dauerhaften eheähnlichen Verhältnissen lebenden Partnerinnen oder Partnern Fr. 138 000.–;</li> <li>b. jedem Kind von Angestellten, das das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt oder das Anspruch auf eine Waisenspension der Pensionskasse hat, Fr. 34 500.–;</li> <li>c. den Eltern, sofern Angestellte zum Zeitpunkt des Todes minderjährig waren und keine Personen gemäss lit. a oder b hinterlassen, Fr. 138 000.–; im Falle der Volljährigkeit unter sonst gleichen Voraussetzungen Fr. 34 500.–.</li> </ul>
<p><sup>2</sup> Haben Verunfallte unter aktivem Einsatz des Lebens gehandelt, erhöhen sich die Ansätze gemäss vorstehend lit. a auf bis zu Fr. 345 000.– und gemäss lit. b auf bis zu Fr. 82 800.–.</p>	<p>008</p>	<p><sup>2</sup> Haben <b><u>tödlich</u></b> Verunfallte unter aktivem Einsatz des Lebens gehandelt, erhöhen sich die Ansätze gemäss <b><u>Abs. 1</u></b> lit. a auf bis zu Fr. 345 000.– und gemäss <b><u>Abs. 1</u></b> lit. b auf bis zu Fr. 82 800.–.</p>
	<p>009</p>	
<p><b>Art. 3 Leistungen an Angestellte</b></p>	<p>010</p>	<p><b><u>Leistun-</u> <u>Art. 3</u> <u>gen an</u> <u>Angestell-</u> <u>te</u></b></p>

<p><sup>1</sup> Verunfallen Angestellte im Dienst schwer, kann der Stadtrat beim Vorliegen einer Berufs- oder Erwerbsinvalidität von mindestens 50 Prozent zur Abgeltung besonderer Härten eine freiwillige Leistung von höchstens Fr. 138 000.– zusprechen.</p>	011	<p><sup>1</sup> <b>Sind</b> Angestellte im Dienst schwer <b>verunfallt</b>, kann der Stadtrat beim Vorliegen einer Berufs- oder Erwerbsinvalidität von mindestens 50 Prozent zur Abgeltung besonderer Härten eine freiwillige Leistung von höchstens Fr. 138 000.– zusprechen.</p>
<p><sup>2</sup> Haben Verunfallte unter aktivem Einsatz des Lebens gehandelt, kann ihnen der Stadtrat Leistungen von höchstens Fr. 345 000.– zusprechen.</p>	012	<p><sup>2</sup> Haben <b>schwer</b> Verunfallte unter aktivem Einsatz des Lebens gehandelt, kann ihnen der Stadtrat Leistungen von höchstens Fr. 345 000.– zusprechen.</p>
	013	
<p><b>Art. 4 Leistungen bei Asbestexposition im städtischen Dienst</b></p>	014	<p><b><u>Leistungen bei Asbestexposition im städtischen Dienst</u></b> <b>Art. 4</b></p>
<p>Erkranken Angestellte aufgrund einer Asbestexposition im städtischen Dienst an einer Berufskrankheit, für die sie Leistungen der Unfallversicherung beziehen oder bezogen haben, kann der Stadtrat Leistungen gemäss Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 zusprechen.</p>	015	<p><b>Sind</b> Angestellte aufgrund einer Asbestexposition im städtischen Dienst an einer Berufskrankheit <b>erkrankt</b>, für die sie Leistungen der Unfallversicherung beziehen oder bezogen haben, kann der Stadtrat Leistungen gemäss Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 zusprechen.</p>
	016	
<p><b>Art. 5 Ersatz des Lohnausfalls bei reduzierter Lohnfortzahlung</b></p>	017	<p><b><u>Ersatz des Lohnausfalls bei</u></b> <b>Art. 5</b></p>

		<b><u>reduzierter Lohnfortzahlung</u></b>
<sup>1</sup> Zum Ersatz des Lohnausfalls während der reduzierten Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall gemäss Art. 61, Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (AS 177.100), kann der Stadtrat in Härtefällen Leistungen von höchstens Fr. 138 000.– zusprechen. Voraussetzung ist eine vertrauensärztlich bescheinigte, mindestens 50-prozentige Arbeitsunfähigkeit wegen Unfalls im Dienst oder einer asbestbedingten Berufskrankheit.	018	<sup>1</sup> Zum Ersatz des Lohnausfalls während der reduzierten Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall gemäss <b>Art. 61 Verordnung</b> über das Arbeitsverhältnis des städtischen <b>Personals<sup>3</sup> kann</b> der Stadtrat in Härtefällen Leistungen von höchstens Fr. 138 000.– zusprechen. Voraussetzung ist eine vertrauensärztlich bescheinigte, mindestens 50-prozentige Arbeitsunfähigkeit wegen Unfalls im Dienst oder einer asbestbedingten Berufskrankheit.
<sup>2</sup> Das Gesuch muss spätestens am letzten Tag der Lohnfortzahlungsfrist eingereicht werden.	019	<sup>2</sup> Das Gesuch muss spätestens am letzten Tag der Lohnfortzahlungsfrist eingereicht werden.
<sup>3</sup> Die Leistung umfasst höchstens den aufgrund der reduzierten Lohnfortzahlung erfolgten Lohnausfall.	020	<sup>3</sup> Die Leistung umfasst höchstens den aufgrund der reduzierten Lohnfortzahlung erfolgten Lohnausfall.
	021	
<b>Art. 6 Anrechnung anderer Leistungen</b>	022	<b><u>Anrechnung anderer Leistungen</u></b> <b>Art. 6</b>
<sup>1</sup> Bei der Zusprechung von freiwilligen Leistungen gemäss Art. 2–5 sind alle massgebenden Umstände, wie die Leistungspflicht eines Sozial- oder Haftpflichtversicherers, zu berücksichtigen.	023	<sup>1</sup> Bei der Zusprechung von freiwilligen Leistungen gemäss Art. 2–5 sind alle massgebenden Umstände, <b>insbesondere</b> die Leistungspflicht eines Sozial- oder Haftpflichtversicherers,

<sup>3</sup> vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

		zu berücksichtigen.
<sup>2</sup> Freiwillige Leistungen werden an Haftpflichtleistungen der Stadt Zürich angerechnet.	024	<sup>2</sup> Freiwillige Leistungen werden an Haftpflichtleistungen der <b><u>Stadt angerechnet.</u></b>
<sup>3</sup> In dringenden Fällen kann der Stadtrat, nach summarischer Prüfung der massgebenden Umstände, eine nicht rückzahlbare Vorleistung von bis zu 50 Prozent des Höchstbetrags gemäss Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 zusprechen.	025	<sup>3</sup> In dringenden Fällen kann der Stadtrat, nach summarischer Prüfung der massgebenden Umstände, eine nicht rückzahlbare Vorleistung von bis zu 50 Prozent des Höchstbetrags gemäss Art. 2 Abs. <b><u>1, Art.</u></b> 3 Abs. 1 und Art. 4 zusprechen.
	026	
<b>Art. 7 Teuerung</b>	027	<b><u>Teuerung</u> <u>Art. 7</u></b>
Der Stadtrat kann die Ansätze in den Art. 2–5 dieser Verordnung der Teuerungsentwicklung anpassen.	028	Der Stadtrat kann die Ansätze in den Art. 2–5 dieser Verordnung der Teuerungsentwicklung anpassen.
	029	
<b>Art. 8 Übergangsbestimmung</b>	030	<b><u>Über-</u> <u>gangsbe-</u> <u>stimmung</u> <u>Art. 8</u></b>
Für asbestbedingte Berufskrankheiten, von denen die betroffenen Angestellten frühestens seit 1. Januar 2001 Kenntnis haben, können Leistungen zugesprochen werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 4 erfüllt sind.	031	Für asbestbedingte Berufskrankheiten, von denen die betroffenen Angestellten frühestens seit 1. Januar 2001 Kenntnis haben, können Leistungen zugesprochen werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 4 erfüllt sind.
	032	
<b>Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts</b>	033	<b><u>Aufhe-</u> <u>bung bis-</u> <u>Art. 9</u></b>

		<b><u>herigen</u></b> <b><u>Rechts</u></b>
Die «Richtlinien über die Zuspreehung von freiwilligen Leistungen bei Unfall im Dienst» vom 1. Februar 1989 (AS 177.270) werden aufgehoben.	034	Die «Richtlinien über die Zuspreehung von freiwilligen Leistungen bei Unfall im Dienst» vom <b><u>1. Februar 1989 werden</u></b> aufgehoben.
	035	
<b>Art. 10 Inkraftsetzung</b>	036	<b><u>Inkraftset-</u></b> <b><u>Art. 10</u></b> <b><u>zung</u></b>
Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	037	Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
	038	
	039	Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Eduard Guggenheim (AL), Christina Hug (Grüne), Raphael Kobler (FDP), Dr. Daniel Regli (SVP), Sven Sobernheim (GLP), Karin Weyermann (CVP) Abwesend: Min Li Marti (SP)  Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler